

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet „Beeskower Altstadt“ der Stadt Beeskow

Stand: 09.05.16

Der Stadt Beeskow stehen Mittel aus der Städtebauförderung zur Verfügung, mit denen stadtraumbezogene Projekte unterstützt werden können. Mit dem Verfügungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereit steht. Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

1. Ziele und Fördervoraussetzungen

- 1.1 Mit dem Verfügungsfonds werden Projekte und Maßnahmen unterstützt, die
 - einen inhaltlichen Bezug zum Sanierungsgebiet Innenstadt im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben.
 - einen Nutzen für die Allgemeinheit im Sanierungsgebiet Innenstadt erwarten lassen.
 - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteurinnen und Akteuren fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.
- 1.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Beeskower Altstadt“ in Beeskow gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in der Anlage 1 dargestellt und Teil der Richtlinie.
- 1.3 Für die beantragten Maßnahmen liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor.
- 1.4 Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen bzw. noch keine Aufträge erteilt.

2. Fördergegenstand

- 2.1 Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Programmgebiet haben. Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen gefördert.

Gefördert werden

- Veranstaltung und Marketingmaßnahmen mit einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit zur Imagebildung und Belebung der Innenstadt (nicht-investive Maßnahmen)
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums zur Aufwertung der Innenstadt, des Stadtbildes und des Wohnumfeldes (investive Maßnahmen)
- Bauliche Maßnahmen und Investitionen im Gebäudebereich vorrangig in den gewerblich genutzten Erdgeschoßzonen zur Instandhaltung, energetischen Sanierung, Optimierung der Nutzung (Barrierefreiheit etc.), grundlegenden Aufwertung des Stadtbildes und Modernisierung im Bestand (investive Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit denen bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers
- Unbefristete Maßnahmen
- Jegliche Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Hotelübernachtungen und Catering
- Versicherungsbeiträge
- Eigenleistungen
- Temporäres Inventar
- Mobiles Stadtmobiliar
- Schaufensterbeklebungen

3. Art und Umfang der Mittel

- 3.1 Mit öffentlichen Mitteln werden maximal 50 % der förderfähig anerkannten Mittel für investive und nicht-investive Maßnahmen anerkannt.
- 3.2 Die Höhe der Förderung wird prozentual zu den tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten der Maßnahme, abzüglich der Einnahmen, ermittelt und ist maximal begrenzt. Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss und Freigabe durch die Stadt ausgezahlt.
- 3.3 Für investive Maßnahmen wird eine Förderhöchstgrenze von 40 % bzw. von maximal 4.000 € brutto pro Objekt festgesetzt. Innerhalb der Laufzeit des Verfügungsfonds kann ein Objekt je selbständiger Gewerbeeinheit mit maximal 4.000 € brutto gefördert werden. Mieter als Antragssteller haben die Zustimmung der Eigentümer zur Durchführung der Maßnahme schriftlich nachzuweisen.
- 3.4 Für nicht-investive Maßnahmen wird eine Förderhöchstgrenze von 50 % bzw. von maximal 2.500 € brutto bzw. 5.000 € brutto für Maßnahmen mit zweijährigen Rhythmus festgesetzt. Innerhalb der Laufzeit des Verfügungsfonds kann eine nicht-investive Maßnahme maximal zweimal gefördert werden.
- 3.5 Im Fall einer Neueröffnung wird für singuläre einzelbetriebliche Marketingmaßnahmen eine Förderhöchstgrenze von 50 % bzw. von maximal 500 € brutto festgesetzt.
- 3.6 Bei einer Vergabe von Fördermitteln über 4.000 € brutto entscheidet der Hauptausschuss als Finanzausschuss.

4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1 Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden.
- 4.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Sanierungsbeauftragte der Stadt Beeskow zu richten. Es ist das Antragformular der Stadt Beeskow zu verwenden.
- 4.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
 - Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
 - Räumliche Zuordnung sowie Durchführungszeitraum der geplanten Maßnahme
 - Plausible und nachvollziehbare Darstellung der Kosten und Finanzierung der Maßnahme. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über 500 € brutto ist ein Kostenangebot einzuholen. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über 1.500 € brutto sind mindestens zwei Kostenangebote einzuholen.
- 4.4 Anträge sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- 4.5 Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Datum gültig.
- 4.6 Die Anträge werden dem „Verfügungsfonds-Beirat Innenstadt Beeskow“ mit dem fachlichen Votum der Sanierungsbeauftragten Beeskow zur Entscheidung vorgelegt. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet der „Verfügungsfonds-Beirat Innenstadt Beeskow“ im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Entscheidung über einen Projektantrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu treffen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme auf Anforderung im Verfügungsfonds-Beirat vorzustellen und zu erläutern.
- 4.7 Die Bewilligung der Maßnahme wird immer nur für die beantragte Maßnahme erteilt.
- 4.8 Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.
- 4.9 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

5. Bewilligung und Mittelverwendung

- 5.1 Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.
- 5.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichem Zuwendungsbescheid durch die Stadt Beeskow.
- 5.3 Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. In begründeten Fällen kann ein vorgezogener Maßnahmenbeginn

vorbehaltlich der Förderung erteilt werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist schriftlich zu beantragen.

- 5.5 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

6. Abrechnung und Mittelauszahlung

- 6.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Stadt Beeskow nach einer Kontrolle der Belege.
- 6.2 Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der Sanierungsbeauftragten ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierbei müssen alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog zum eingereichten Antrag einzeln per Originalrechnung nachgewiesen werden. Für jede Einnahme- und Ausgabe-Position ist der Überweisungsbeleg (Kontoauszug bzw. bei Barzahlungen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Quittung bis maximal 500 € brutto vorzulegen).
- 6.4 Zur Dokumentation der Maßnahme ist der Abrechnung eine kurze textliche Erläuterung inklusive Fotos der Durchführung sowie der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.
- 6.5 Bei baulichen Maßnahmen ist eine schriftliche Bestätigung der Durchführung durch die Sanierungsbeauftragte erforderlich (Abnahmeprotokoll).

7. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt **10 Jahre ab dem Anschaffungsdatum** und ist vom der Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

8. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum XX. XX 2016 in Kraft.

Beeskow, den

.....

Frank Steffen, Bürgermeister

Anlage 1

Fördergebiet

Anlage 2

Beiratsmitglieder

Vorschläge

Leiterin des Fachbereiches I der Stadt Beeskow

Sanierungsbeauftragte der Stadt Beeskow

Vertreter der Interessensgemeinschaft Innenstadt

Vertreter des Mittelstandsvereins Beeskow e.V.

Geschäftsführerin der Märkischen Tourismuszentrale e.V.

...

Anlage 3

Beispielhafte Maßnahmenübersicht

Förderfähige Maßnahmen für die Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds können u.a. sein:

- Quartiers- und Straßenfeste
- Kulturveranstaltungen (z.B. Lesungen, Musikdarbietungen)
- Themen- und Zielgruppenspezifische öffentliche Ausstellungs- oder Theaterprojekte
- Öffentliche Sportveranstaltungen
- Aktionen und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche
- Erstellung und Druck von Informationsmaterialien für Veranstaltungen
- Marketingaktionen
- Anschaffung, Aufstellung, Instandsetzung von neuem und bereits vorhandenem Stadtmobiliar (Ausnahme: mobiles Stadtmobiliar)
- Fassadengestaltung
- Erneuerung der Schaufenster
- Erneuerung der Beleuchtung
- Gestaltung von Gebäudezugängen
- Schaffung von behindertengerechten Eingängen
- Instandhaltung/Modernisierung von Leerständen (Boden/Wand/Decke)
- Anschaffung bzw. Erneuerung von Markisen, Schriftzügen, Werbeanlagen, Beleuchtungsobjekten (Ausnahme: Schaufensterbeklebungen)
- Anlage von Ruheplätzen / Kommunikationsplätze

...